

Richtlinien für die Förderung von internationalen Jugendbegegnungen

Stand 23.05.2006	Stand 25.09.2020
<p>I. Zweck der Förderung Zweck der Förderung ist es, die partnerschaftlichen Beziehungen zu allen Partnerstädten der Stadt Ingolstadt weiterhin zu unterstützen. Zu den vornehmsten Aufgaben einer Partnerschaft gehört es, der Jugend der befreundeten Städte unmittelbare Begegnungen zu ermöglichen. Nur gegenseitiges Kennenlernen schafft die Voraussetzung für gegenseitiges Verstehen. Gegenseitiges Verstehen aber ist die Grundlage für eine bleibende Freundschaft.</p> <p>II. Antragsberechtigung Antragsberechtigt sind Vereine und Organisationen mit Jugendgruppen, Jugendverbände und Schulen in Ingolstadt. Anträge können nur vom Vorstand bzw. Präsidium eingereicht werden. Bei Schulen ist der Antrag von der Schulleitung zu stellen.</p>	<p>1. Förderumfang Die Stadt Ingolstadt gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse für internationale Jugendbegegnungen. Diese Zuschüsse für internationale Jugendbegegnungen sind freiwillige Leistungen der Stadt Ingolstadt, ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Verpflichtungen für die Stadt Ingolstadt können aus den vorliegenden Richtlinien nicht abgeleitet werden.</p> <p>Die Allgemeine Zuwendungs- und Förderrichtlinie der Stadt Ingolstadt in ihrer jeweils gültigen Fassung gilt ergänzend. Zuständig für die Pflege und eventuelle Anpassungen der Richtlinien ist das Kulturreferat.</p> <p>2. Zweck der Förderung Zweck der Förderung ist es, die partnerschaftlichen Beziehungen zu allen Partnerstädten der Stadt Ingolstadt weiterhin zu unterstützen. Zu den vornehmsten Aufgaben einer Partnerschaft gehört es, der Jugend der befreundeten Städte unmittelbare Begegnungen zu ermöglichen. Nur gegenseitiges Kennenlernen schafft die Voraussetzung für gegenseitiges Verstehen. Gegenseitiges Verstehen aber ist die Grundlage für eine bleibende Freundschaft.</p> <p>3. Antragsberechtigung Antragsberechtigt sind Vereine und Organisationen mit Jugendgruppen sowie Jugendverbände und Schulen mit Sitz in Ingolstadt. Der Antrag muss von der gesetzlichen Vertretung (z. B. Vorstand, Präsidium, Schulleitung) der antragstellenden Stelle eigenhändig unterzeichnet sein.</p>

Richtlinien für die Förderung von internationalen Jugendbegegnungen

III. Antragstellung

1. Anträge auf Zuteilung von Mitteln für das kommende Jahr sind bis zum 30. November des laufenden Jahres schriftlich beim Kulturreferat der Stadt einzureichen.

Verspätet eingereichte Anträge können bei dringenden Anlässen zugelassen werden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

2. Für jede Jugendbegegnung ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

3. Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:

- Ziel der Fahrt bzw. Heimatort der Partnergruppe
- Reise- bzw. Besuchstermin und -dauer (Zeitpunkt Ankunft/Abfahrt)
- Name der Partnergruppe mit genauer Adresse und Benennung eines Ansprechpartners der Partnergruppe

- Zeitpunkt des Beginns der Partnerschaft (Angabe des Monats, Jahres)

- Anzahl der Jugendlichen und Begleitpersonen, die an der Begegnung teilnehmen wollen

- Voraussichtliche Unterbringung; Unterbringung in Familien ist sehr erwünscht

- Entsprechende schriftliche Einladung der Partnergruppe mit Übersetzung

- Voraussichtlicher Zeitpunkt des Gegenbesuchs

IV. Förderungsvoraussetzungen

1. Bezuschusst werden Begegnungsmaßnahmen mit allen Partnerstädten der Stadt Ingolstadt. Veranstaltungen mit anderen Städten können im Einzelfall gefördert werden, sofern Haushaltsmittel vorhanden sind.

4. Antragstellung

4.1 Anträge auf Zuteilung von Mitteln für das kommende Kalenderjahr sind **bis zum 30. November** des laufenden Kalenderjahres schriftlich beim Kulturreferat der Stadt Ingolstadt, Milchstr. 2, 85049 Ingolstadt, einzureichen. Zur Wahrung der Frist kommt es auf den Eingang beim Kulturreferat und nicht auf die Absendung des Antrages an.

Verspätet eingereichte Anträge können bei dringenden Anlässen zugelassen werden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

4.2 Für jede Jugendbegegnung ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

4.3 Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:

- Ziel der Fahrt bzw. Heimatort der Partnergruppe
- Reise- bzw. Besuchstermin und -dauer (Zeitpunkt Ankunft/Abfahrt)
- Name der Partnergruppe mit genauer Adresse und Benennung einer verantwortlichen Person der Partnergruppe
- Zeitpunkt des Beginns der Partnerschaft (Angabe des Monats, Jahres)
- Anzahl der Jugendlichen und Begleitpersonen, die an der Begegnung teilnehmen wollen
- Voraussichtliche Unterbringung; Unterbringung in Familien ist sehr erwünscht
- Entsprechende schriftliche Einladung der Partnergruppe mit Übersetzung
- Voraussichtlicher Zeitpunkt des Gegenbesuchs

5. Förderungsvoraussetzungen

5.1 Bezuschusst werden Begegnungsmaßnahmen mit allen Partnerstädten der Stadt Ingolstadt.

Richtlinien für die Förderung von internationalen Jugendbegegnungen

<p>2. Für Jugendbegegnungen nach diesen Richtlinien wird das Höchstalter der Teilnehmer auf 18 Jahre festgesetzt. Bei Schülern, Studenten, Auszubildenden, Wehrpflichtigen, Ersatzdienstleistenden und Arbeitslosen sind Ausnahmen bis zum 27. Lebensjahr möglich.</p> <p>3. Bei der Förderung werden pro Begegnungsmaßnahme bis zu 60 jugendliche Teilnehmer berücksichtigt sowie die Begleitpersonen. Pro angefangene zehn Jugendliche ist dabei eine Begleitperson zulässig. Bezuschusst werden in der Regel nur Mitglieder der antragstellenden Vereine, Organisationen und Jugendverbände bzw. Schüler der antragstellenden Schule. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen.</p> <p>4. Bei den Jugendbegegnungen muss das Programm am Ort ohne An- und Abreisetag mindestens 5 Tage dauern; es werden aber höchstens 12 Aufenthaltstage gefördert. Bei rein sportlichen Veranstaltungen (Wettkämpfen) können auch Wochenendveranstaltungen bezuschusst werden.</p> <p>5. Für jede Veranstaltung ist ein verantwortlicher Reiseleiter zu benennen, der Gewähr für einen ordnungsgemäßen Verlauf der Unternehmung bietet und der über Erfahrungen in der Jugendarbeit, über die erforderlichen Voraussetzungen und die Fähigkeit verfügt, die Teilnehmer zur Mitarbeit und eigener Initiative zu veranlassen.</p> <p>6. Die Veranstaltung beruht auf Gegenseitigkeit, d. h. der Begegnung in der Partnerstadt muss in der Regel eine Begegnung mit der Partnergruppe</p>	<p>5.2 Für Jugendbegegnungen nach diesen Richtlinien wird das Höchstalter der Teilnehmer auf 18 Jahre festgesetzt. Bei Schülern, Studenten, Auszubildenden, Bundesfreiwilligendienstleistenden und Arbeitslosen sind Ausnahmen bis zum 27. Lebensjahr möglich.</p> <p>5.3 Bei der Förderung werden pro Begegnungsmaßnahme bis zu 60 jugendliche Teilnehmer berücksichtigt sowie die Begleitpersonen. Pro angefangene zehn Jugendliche ist dabei eine Begleitperson zulässig. Bezuschusst werden in der Regel nur Mitglieder der antragstellenden Vereine, Organisationen und Jugendverbände sowie Schüler bzw. Schülerinnen der antragstellenden Schule. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen.</p> <p>5.4 Bei den Jugendbegegnungen muss das Programm am Ort ohne An- und Abreisetag mindestens 5 Aufenthaltstage dauern; es werden aber höchstens 12 Aufenthaltstage gefördert. Bei rein sportlichen Veranstaltungen (Wettkämpfen) können hiervon abweichend auch reine Wochenendveranstaltungen bezuschusst werden.</p> <p>5.5 Für jede Veranstaltung ist eine verantwortliche Reiseleitung zu benennen, die Gewähr für einen ordnungsgemäßen Verlauf der Unternehmung bietet und die über einschlägige Erfahrungen in der Jugendarbeit, über die erforderlichen Voraussetzungen und die Fähigkeit verfügt (z.B. anerkannte Ausbildung in der ehrenamtlichen Jugendarbeit oder entsprechende berufliche Qualifikation) die teilnehmenden Jugendlichen zur Mitarbeit und eigener Initiative zu veranlassen.</p> <p>5.6 Die Veranstaltung beruht auf Gegenseitigkeit, d.h. der Begegnung in der Partnerstadt muss in der Regel eine Begegnung mit der Partnergruppe in</p>
--	--

Richtlinien für die Förderung von internationalen Jugendbegegnungen

in Ingolstadt folgen bzw. vorausgehen (genaue Terminangabe des Antragstellers).

7a) Intensive Begegnungen (Internationale Begegnungen mit den Partnerstädten)
- Die Veranstaltung muss auf einem Konzept beruhen, das die Partner rechtzeitig miteinander vorbereitet und vereinbart haben. Das Konzept muss zu den Zielgruppen, den Lernzielen, Arbeitsmethoden und Themen der Veranstaltung Aussage treffen, insbesondere auch über die Mitbestimmung und Mitwirkung der Teilnehmer bei der Planung und Durchführung der Veranstaltung. Dieses Konzept muss vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung beim Kulturamt der Stadt Ingolstadt eingereicht werden.
- Insbesondere bei Unterbringung in Familien.

7b) Sonstige Begegnungen (Internationale Begegnungen außerhalb der Städtepartnerschaften)

8. Mit den vorhandenen Fördermitteln soll eine möglichst große Breitenwirkung erreicht werden. Deshalb wird in der Regel nur eine Begegnung pro Institution im Kalenderjahr bezuschusst. Gefördert werden aber Gegenbesuche, auch wenn sie noch im gleichen Jahr erfolgen. Bei Schulen kann auch eine Begegnung mit zwei Partnerstädten im Kalenderjahr bezuschusst werden, vorausgesetzt, die betreffende Schülergruppe nimmt jeweils nur an einer Begegnung teil. Ausnahmen von dieser Regelung kann der Stadtrat beschließen.

V. Höhe der Förderung

Die Stadt Ingolstadt bezuschusst Jugendbegegnungen im Rahmen der im Haushalt eingeplanten Mittel im nachstehenden Umfang:

Ingolstadt folgen bzw. vorausgehen (genaue Terminangabe des Antragstellers erforderlich).

5.7 Die Veranstaltung muss auf einem Konzept beruhen, das die Partner rechtzeitig miteinander vorbereitet und vereinbart haben. Das Konzept muss zu den Zielgruppen, den Lernzielen, Arbeitsmethoden und Themen der Veranstaltung Aussage treffen, insbesondere auch über die Mitbestimmung und Mitwirkung der teilnehmenden Jugendlichen bei der Planung und Durchführung der Veranstaltung. Dieses Konzept muss vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung beim Kulturreferat der Stadt Ingolstadt, Milchstr. 2, 85049 Ingolstadt, eingereicht werden.

entfällt

5.8 Mit den vorhandenen Fördermitteln soll eine möglichst große Breitenwirkung erreicht werden. Deshalb wird in der Regel nur eine Begegnung pro Institution im Kalenderjahr bezuschusst. Gefördert werden Gegenbesuche, auch wenn sie noch im gleichen Jahr erfolgen. Bei Schulen kann auch eine Begegnung mit zwei Partnerstädten im Kalenderjahr bezuschusst werden, vorausgesetzt, die betreffende Schülergruppe nimmt jeweils nur an einer Begegnung teil. Ausnahmen von dieser Regelung kann der Stadtrat beschließen.

6. Höhe der Förderung

Die Stadt Ingolstadt bezuschusst Jugendbegegnungen im Rahmen der im Haushalt eingeplanten Mittel im nachstehenden Umfang:

Richtlinien für die Förderung von internationalen Jugendbegegnungen

1. Intensive Begegnungen gemäß IV. 7a

ab 01.01.2002

1.1 Veranstaltungen in Ingolstadt

- bei Familienunterbringung für jeden ausländischen Teilnehmer **9,00 EURO** pro Aufenthaltstag (Kostennachweis ist erforderlich)

- bei sonstiger Unterbringung (Hotel, Jugendherberge etc.) pro Aufenthaltstag **7,50 EURO**

1.2 Veranstaltungen in den Partnerstädten

- bei Familienunterbringung für jeden Teilnehmer der Ingolstädter Gruppe **9,00 EURO** pro Aufenthaltstag (Kostennachweis ist erforderlich)

- bei sonstiger Unterbringung (Hotel, Jugendherberge etc.) für jeden Teilnehmer **7,50 EURO** der Ingolstädter Gruppe pro Aufenthaltstag

- 25 % der nachgewiesenen Fahrtkosten (Anreise und Rückfahrt) der jeweils möglichen günstigsten Reiseverbindung

6.1 Veranstaltungen in Ingolstadt

- bei Familienunterbringung: 10,00 € pro Aufenthaltstag (der Tag der Anreise und der Tag der Abreise werden als ein Aufenthaltstag gerechnet) für jeden ausländischen Teilnehmer
- bei sonstiger Unterbringung (Hotel, Jugendherberge etc.): 8,50 € pro Aufenthaltstag (der Tag der Anreise und der Tag der Abreise werden als ein Aufenthaltstag gerechnet) für jeden ausländischen Teilnehmer (Kostennachweis ist erforderlich)
- Darüber hinaus werden keine Fahrtkosten erstattet.

6.2 Veranstaltungen in den Partnerstädten

- bei Familienunterbringung: 10,00 € pro Aufenthaltstag (der Tag der Anreise und der Tag der Abreise werden als ein Aufenthaltstag gerechnet) für jeden Teilnehmenden aus der Ingolstädter Gruppe
- bei sonstiger Unterbringung (Hotel, Jugendherberge etc.): 8,50 € pro Aufenthaltstag (der Tag der Anreise und der Tag der Abreise werden als ein Aufenthaltstag gerechnet) für jeden Teilnehmenden der Ingolstädter Gruppe (Kostennachweis ist erforderlich)
- 25 % (bei Fahrten nach Foshan: 35%) der nachgewiesenen Fahrtkosten (Anreise und Rückfahrt) der

Richtlinien für die Förderung von internationalen Jugendbegegnungen

<p>2. Sonstige Begegnungen gemäß IV. 7b</p> <p>2.1 Veranstaltungen in Ingolstadt Diese Begegnungsmaßnahmen werden pauschal bezuschusst. Über die jeweilige Höhe beschließt der Stadtrat im Einzelfall.</p> <p>2.2 Veranstaltungen in Städten außerhalb der Städtepartnerschaften Diese Begegnungsmaßnahmen werden pauschal bezuschusst. Über die jeweilige Höhe beschließt der Stadtrat im Einzelfall.</p> <p>VI. Inaussichtstellung Sofern die Voraussetzungen für eine Förderung gegeben sind und die zuständigen Ausschüsse über die Zuschussbewilligung Beschluss gefasst haben, erhält der Antragsteller einen vorläufigen Bewilligungsbescheid, worin ihm der Betrag in Aussicht gestellt wird, der sich aufgrund seiner im Antrag gemachten Angaben errechnet.</p> <p>VII. Verwendungsnachweis <u>Nach der Jugendbegegnung hat der Veranstalter dem Kulturreferat folgende Unterlagen vorzulegen:</u></p> <p>- Teilnehmerliste mit folgenden Angaben: Vor- und Zuname, Anschrift, Alter und Status der Teilnehmer, Teilnahmetage und -dauer, Unterschrift jedes Teilnehmers und Leiters. Bei Veranstaltungen in Ingolstadt sind diese Angaben für die deutschen und ausländischen Teilnehmer zu machen.</p>	<p>jeweils möglichen günstigsten Reiseverbindung</p> <p><u>entfällt</u></p> <p>7. Inaussichtstellung Sofern die Voraussetzungen für eine Förderung gegeben sind und die zuständigen Ausschüsse über die Zuschussbewilligung Beschluss gefasst haben, wird nach der Antragstellung ein vorläufiger Bewilligungsbescheid erteilt, worin der Betrag in Aussicht gestellt wird, der sich aufgrund der im Antrag gemachten Angaben errechnet.</p> <p>8. Verwendungsnachweis Spätestens 6 Wochen nach der Durchführung der Jugendbegegnung hat der Veranstalter dem Kulturreferat der Stadt Ingolstadt, Milchstr. 2, 85049 Ingolstadt, folgende Unterlagen vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Liste mit den teilnehmenden Personen mit folgenden Angaben: Vor- und Zuname, Anschrift und Alter, Teilnahmetage und -dauer, Unterschrift jeder teilnehmenden Person und der Leitung. Bei Veranstaltungen in Ingolstadt sind diese Angaben für die deutschen und ausländischen, teilnehmenden Personen zu machen.
---	--

Richtlinien für die Förderung von internationalen Jugendbegegnungen

<p>- Programm der Begegnungsveranstaltung</p> <p>- Erfahrungsbericht, der insbesondere auch das ursprüngliche Konzept mit dem tatsächlichen Verlauf vergleicht. Dabei sollen neben dem Erfolg der Veranstaltung auch evtl. auftretende Schwierigkeiten dargestellt werden.</p> <p>- Eine Aufstellung über die gesamten Kosten und allen (in Aussicht gestellten) Einnahmen</p> <p>- Fahrtkostenrechnung des Beförderungsunternehmens</p> <p>- Der Verwendungsnachweis muss bei Vereinen und bei Organisationen vom Vorstand bzw. vom Präsidium, bei Schulen von der Schulleitung unterzeichnet sein.</p> <p>VIII. Bewilligung Nach Prüfung des Verwendungsnachweises legt das Kulturreferat auf der Grundlage der nachgewiesenen Teilnehmerzahl und Begegnungstage den endgültig zu bewilligenden Betrag fest. Sollten die vorhandenen Haushaltsmittel für eine 100%ige Bezuschussung aller Begegnungsmaßnahmen nicht ausreichen, ist eine pauschale Kürzung möglich.</p> <p>IX. Inkrafttreten Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2006 in Kraft</p>	<ul style="list-style-type: none">• Programm der Begegnungsveranstaltung• Erfahrungsbericht, der insbesondere auch das ursprüngliche Konzept mit dem tatsächlichen Verlauf vergleicht. Dabei sollen neben dem Erfolg der Veranstaltung auch evtl. auftretende Schwierigkeiten dargestellt werden.• Eine Aufstellung über die gesamten Kosten und allen (in Aussicht gestellten) Einnahmen• Fahrtkostenrechnung des Beförderungsunternehmens• Der Verwendungsnachweis muss von der gesetzlichen Vertretung (z. B. Vorstand, Präsidium, Schulleitung) der antragstellenden Stelle eigenhändig unterzeichnet sein. <p>9. Bewilligung Nach Prüfung des Verwendungsnachweises legt das Kulturreferat auf der Grundlage der nachgewiesenen Teilnehmerzahl und Begegnungstage den endgültig zu bewilligenden Betrag fest. Sollten die vorhandenen Haushaltsmittel für eine 100%ige Bezuschussung aller Begegnungsmaßnahmen nicht ausreichen, ist eine pauschale Kürzung möglich.</p> <p>10. Inkrafttreten Diese Richtlinien treten am ... in Kraft.</p>